

88. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2011

am 23./24. November 2011 in Leipzig

TOP 5.2

Qualitätssicherung in der Pflege

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben sich in ihren Beschlüssen 2009 und 2010 zur Pflegepolitik für die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes ausgesprochen und u. a. notwendige Folgen für das Leistungsrecht der Pflegeversicherung benannt.

Sie stellen fest:

1. Die ASMK hat schon 2009 deutlich gemacht, dass eine angemessene leistungsrechtliche Umsetzung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit erweiterten Leistungsgegenständen und eine höhere Verfügungsautonomie der Nutzerinnen und Nutzer verbunden ist. Dies führt zwangsläufig zu einer Ausdifferenzierung des Leistungsgeschehens und einer größeren Zahl unterschiedlicher Leistungsanbieter.
2. Auch vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die bisherigen Systeme der Qualitätssicherung zukünftig noch sachgerecht sein werden. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind daher der Auffassung, dass die zukünftige Qualitätssicherung in der Pflege nicht nur hinsichtlich der Prüfverfahren, sondern vor allen Dingen auch hinsichtlich der Prüfstruktur und der damit in Verbindung stehenden Verantwortlichkeiten neu zu definieren ist. Sie setzen eine Arbeitsgruppe aller Länder ein und bitten die Bundesregierung, sich daran zu beteiligen. Die Arbeitsgruppe soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellung von staatlichen Heimaufsichtsbehörden und Leistungsträgern des Sozialrechts konkrete Ergänzungs-/Alternativvorschläge zum gegenwärtigen System der

Qualitätssicherung in der Pflege sowohl für den stationären als auch für den ambulanten Bereich erarbeiten, um eine im Ergebnis befriedigende Harmonisierung von Prüfgegenständen und Prüfintervallen zu schaffen.